

Arbeitslosenversicherung

Firma

**Abrechnung von Kurzarbeit
für Heimarbeitnehmende**

Abrechnungsperiode

Anleitung siehe Rückseite

Vom Arbeitgeber auszufüllen

Von der Kasse auszufüllen

1 AHV-Nummer Name und Vorname	2 AHV-pflichtiger Gesamtverdienst	3 Durchschnittlicher Monatsverdienst		4 Mehr-/Minderverdienst			5 Verdienstaufschlag		6 Abzug Karenzzeit 80 %	7 Vergütung
		a 100 %	b 80 %	a Saldo Vormonat	b Zuwachs Abbau	c Saldo Ende Monat	a 100 %	b 80 %		
Total/Übertrag Kol. 5a und 7										



Anleitung für die Abrechnung

Betriebsabteilung

Die im unbefristeten Dienst des Arbeitgebers stehenden heimarbeitnehmenden Personen bilden immer eine eigene Betriebsabteilung. Ihr Ausfall wird nicht in zeitlicher, sondern in finanzieller Hinsicht erfasst.

Abrechnungsperiode

Als Abrechnungsperiode gilt ein Zeitraum von 4 Wochen, wenn die Löhne in Zeitabständen von einer, zwei oder vier Wochen ausbezahlt werden. In allen übrigen Fällen beträgt die Abrechnungsperiode einen Monat.

Angaben des Arbeitgebers:

Kol. 1: AHV-Nummer, Name und Vorname

Auf der Abrechnung ist pro Abrechnungsperiode jede grundsätzlich anspruchsberechtigte arbeitnehmende Person aufzuführen, die von Kurzarbeit betroffen ist. Perioden, die zwischen zwei Abrechnungsperioden liegen, müssen ebenfalls mit dem AHV-pflichtigen Gesamtverdienst (Kol. 2) bescheinigt werden.

Kol. 2: AHV-pflichtiger Gesamtverdienst

Hier ist der AHV-pflichtige Gesamtverdienst einzutragen.

Der Arbeitgeber ergänzt das Abrechnungsformular lediglich mit diesen Angaben und sendet es zusammen mit dem Formular "Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes für Heimarbeitnehmende" (Form. 716.312 d) und dem "Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmende" (Form. 716.311 d) an die gewählte Arbeitslosenkasse.

Berechnung der Entschädigung durch die Arbeitslosenkasse:

Kol. 3: Durchschnittlicher Monatsverdienst

Kol. 3a: Durchschnittlicher Monatsverdienst 100 %

Der vom Arbeitgeber ermittelte durchschnittliche Monatsverdienst gemäss Form. 716.312 d wird hier eingetragen.

Kol. 3b: Durchschnittlicher Monatsverdienst 80 %

80 % vom Durchschnittsverdienst. Diese Kontrollgrösse dient der Kasse, um festzustellen, ob der Mindestausfall von 20 % des Durchschnittsverdienstes erreicht ist.

Kol. 4: Mehr-/Minderverdienst

Kol. 4a: Saldo Vormonat

In diese Kolonne ist ein positiver Saldo aus dem Vergleich AHV-pflichtiger Gesamtverdienst einerseits und dem durchschnittlichen Monatsverdienst 100 % andererseits aus dem Vormonat einzutragen.

Kol. 4b: Zuwachs/Abbau

Ist der AHV-pflichtige Gesamtverdienst (Kol. 2) höher als der durchschnittliche Monatsverdienst 100 % (Kol. 3a), ist hier der Zuwachs einzutragen.

Ist der AHV-pflichtige Gesamtverdienst (Kol. 2) niedriger als der durchschnittliche Monatsverdienst 100 % (Kol. 3a), ist hier der Abbau des positiven Vormonatsaldos einzutragen, sofern ein solcher ausgewiesen wird.

Kol. 4c: Saldo Ende Monat

Ein Saldo Ende Monat ergibt sich aus Saldo Vormonat (Kol. 4a) plus Zuwachs oder minus Abbau (Kol. 4b) im laufenden Monat.

Kol. 5: Verdienstaufschlag

Kol. 5a: Verdienstaufschlag 100 %

In der Regel ergibt sich ein Verdienstaufschlag durch die Subtraktion der Kol. 2 von Kol. 3a, wobei zu beachten ist, dass eine Entschädigung nur ausgerichtet werden darf, wenn der Betrag in Kol. 2 kleiner ist als derjenige in Kol. 3b.

Wird in Kol. 4a ein Mehrverdienstsaldo des Vormonats ausgewiesen, ist dieser Saldo zuerst abzubauen, bis ein Verdienstaufschlag entsteht. Dabei ist wieder zu beachten, dass eine Entschädigung nur ausgerichtet werden kann, wenn der Betrag des ermittelten Verdienstaufschlags grösser ist als der Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen Monatsverdienst 100 % (Kol. 3a) und dem durchschnittlichen Monatsverdienst 80 % (Kol. 3b).

Die Arbeitslosenkasse vergütet auch den Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungen. Die Kolonne 5a ist deshalb zu addieren, mit dem Prozentsatz des Arbeitgeberbeitrags an die AHV/IV/EO/ALV zu multiplizieren und das Ergebnis zu Kol. 7 hinzuzuzählen. (Die Höhe des gegenwärtig gültigen Arbeitgeberbeitrags an die AHV/IV/EO/ALV kann unter www.treffpunkt-arbeit.ch in Erfahrung gebracht werden.)

Kol. 5b: Verdienstaufschlag 80 %

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 % von Kol. 5a

Kol. 6: Abzug Karenzzeit

Karenzzeit zulasten des Arbeitgebers: Je zwei Karenztage für die 1. bis 6. Abrechnungsperiode und je drei Karenztage ab der 7. Abrechnungsperiode. Berechnung: Durchschnittlicher Monatsverdienst gemäss Kol. 3a geteilt durch 21,7 mal 2 respektiv 3, davon 80 %.

Kol. 7: Vergütung

Das Total dieser Kolonne ergibt sich durch die Subtraktion der Kol. 6 von Kol. 5b. Zum Total dieser Kolonne ist die Vergütung der Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV gemäss Berechnung in Kol. 5a hinzuzählen.